



## Unterhaltspflicht

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (in Kraft ab Januar 2015) F.3, H.4, H.11.

Artikel 276, 277, 285, 289 und 328 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Artikel 1 des Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz

BGE 136 I 129; Entscheid des Bundesgerichts vom 21. November 2007, Sache 5C. 186/2006

### Grundsatz

Unterhaltspflicht:

> *Eltern (Art. 276 bis 295 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB)*

Der Unterhaltsanspruch von Kindern, die Sozialhilfe beziehen, geht mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Die Sozialhilfe kommt subsidiär für die Lebenshaltungskosten von ausserhalb ihres Familienumfelds untergebrachten Minderjährigen sowie für die Lebenshaltungskosten von Minderjährigen oder Volljährigen, die ihre laufende Berufsbildung nicht innerhalb angemessener Frist abgeschlossen haben, auf. Die zuständige Behörde kann allerdings eine finanzielle Beteiligung der Eltern einfordern, sofern deren Situation dies ermöglicht. Die Sozialhilfe bleibt subsidiär gegenüber den Ausbildungsbeiträgen, die beantragt werden können.

> *Ehegatte und Ex-Ehegatte (Scheidung, Trennung; Art. 125–149 und 172–179 ZGB).*

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt der Person auf, so tritt dieses bis in Höhe der erteilten Hilfe in deren Rechte gegenüber von Dritten ein (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Unterstützten Personen, die auf einen Unterhaltsbeitrag von Seiten ihres Ehegatten verzichten, kann in der Budgetberechnung ein Einkommen angerechnet werden, dessen Höhe dem Betrag entspricht, der ihnen vom anderen Ehegatten entrichtet werden sollte.

> *Verwandte (Unterstützungspflicht; Art. 328 bis 330 ZGB)*

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Laut SKOS-Richtlinien kann eine solche Pflicht jedoch nur ab einem steuerbaren Einkommen von 250 000 Franken für Alleinstehende bzw. von 500 000 Franken für Ehepaare geltend gemacht werden (siehe SKOS-Richtlinie H.4).

### Hinweis

Die Prüfung des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe erfolgt je nach Status der betroffenen Personen in folgender Reihenfolge: 1) Unterhaltspflicht der Eltern; 2) Unterhaltspflicht zwischen Ehegatte und Ex-Ehegatte; 3) Unterstützungspflicht zwischen Verwandten (auf- und absteigende Linie).

### Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

### Verweis

> Unterbringung von Kindern